



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1469, 1. Änderung

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1469, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fläche, die umschlossen wird von der Elfriede-Paul-Allee; Linie 7 m nördlich parallel zur Verlängerung der Nordfassade der U-Boot-Halle und Göttinger Straße.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

(1) Im Kerngebiet sind nicht zulässig:

1. Einkaufszentren,
2. Diskotheken;
3. Tankstellen aller Art

(2) Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nur mit Sortimenten der KFZ- Branche zulässig,

(3) Kinos sind nur ausnahmsweise zulässig.

(§1 Abs.5, 6, und 9BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.479),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995. (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1469, 1. Änderung

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Süd
Hannover, . . . 2004
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, . . . 2004
Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing.

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

bis.....

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekanntgemacht worden.

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)
